

Standortspezifische Regelungen

Standort Wesseling

Inhaltsverzeichnis

1. Werklageplan	3
2. Telefonnummern und Verhalten im Ereignisfall	4
3. Verkehrsregelungen und Verhalten	4
4. Beauftragung und Arbeitserlaubnis	4
5. PSA.....	5
6. Unterweisungen und Einweisungen.....	5
7. Arbeitszeiten	6
8. Infrastrukturkosten	6
9. Mitgeltende Unterlagen	6

1. Werklageplan



2. Telefonnummern und Verhalten im Ereignisfall

- Notrufnummer: 2222 (intern), 02236 76-2222 (extern)
- Werksschutz: 2200 (intern), 02236 76-2200 (extern)
- Alle Unfälle, ungewollte Stofffreisetzungen, Brände und kriminelle Handlungen sind den zuständigen Stellen und/oder Ansprechpartnern umgehend zu melden
- Die Anweisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten

3. Verkehrsregelungen und Verhalten

- Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FEV)
- Die Regeln der Parkordnung sind einzuhalten
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h
- Schienenfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt
- Gleiskörper sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten
- Die Verkehrswegeföhrung ist zu befolgen
- Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen müssen sich jederzeit in einem betriebssicheren Zustand befinden
- Abfall ist gemäß den Vorgaben des Standortes zu entsorgen. Details sind beim Ansprechpartner oder in der Fachabteilung zu erfragen
- Das Fotografieren und Filmen auf dem Standortgelände und innerhalb von Betriebsstätten ist nur mit entsprechender Erlaubnis gestattet
- Räumliche Verbote für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten sind zu beachten
- Offenes Feuer ist auf dem Standortgelände verboten und nur nach vorheriger Genehmigung unter Beachtung von Schutzvorschriften zulässig
- Die betriebliche Ordnung darf nicht gestört werden
- Rauchen ist auf dem Standortgelände nicht gestattet und nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt
- Alkohol oder andere berauschende Mittel dürfen nicht mit auf das Standortgelände mitgebracht, dort zu sich genommen oder weitergegeben werden

4. Beauftragung und Arbeitserlaubnis

Jede zu erbringende Leistung erfordert eine vorher ausgelöste Bestellung (Einzel- oder Abrufbestellung) und einen Arbeitsauftrag (jeweils in schriftlicher Form). Andere Formen der Beauftragung sind unzulässig. Sämtliche Aufträge sind vor Arbeitsbeginn und nach Fertigstellung des Auftrages vom Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG) zu unterschreiben.

Für die durchzuführenden Arbeiten vor Ort ist eine entsprechende Arbeitserlaubnis notwendig. Je nach Tätigkeit können zusätzliche Freigaben (z.B. Heißarbeiten, Ex-Bereiche, Einstieg in Behälter oder enge Räume, Dachbegehung etc.) erforderlich werden.

Weitere Details zur Beauftragung, der Auftragsabwicklung und dem Abrechnungsprozess siehe mitgeltende Unterlagen.

5. PSA

Nachfolgend beschriebene Schutzkleidung ist zu tragen:

PSA	Beschreibung
Kopfschutz (EN 397)	Pflicht in allen Betrieben und Anlagen
Schutzbrille (EN 166)	Pflicht in allen Betrieben und Anlagen
Gehörschutz	Gemäß betrieblichen Vorgaben und AES
Sicherheitsschuhe	Pflicht in allen Betrieben, Anlagen, Werkstätten, Lagerflächen und Baustellen
Arbeitskleidung	Körperbedeckende Kleidung (PSA), welche den Vorgaben einer Standard PSA entspricht. Arbeiten im Verkehrsraum oder bei Dunkelheit können zusätzliche Reflektoren an der Arbeitskleidung bzw. eine Warnweste erforderlich machen.

Entsprechend der Sicherheitsleiste oder einer Gefährdungsbeurteilung können zusätzliche Anforderungen an die PSA gestellt werden. Betriebliche Anforderungen können erweiterte Anforderungen (z.B. spezifische Gefährdungen oder Stoffe, EX-Bereiche etc.) mit sich bringen und sind zu berücksichtigen.

Standort- oder betriebsspezifisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen (z.B. G 26 II) müssen vor Arbeitsaufnahme vorhanden sein.

6. Unterweisungen und Einweisungen

Der Werkschutz bietet eine standortspezifische Unterweisung an, welche vor der ersten Arbeitsaufnahme und jährlich wiederkehrend zu besuchen ist.

Zusätzlich sind betriebliche Unterweisungen nach denselben Vorgaben wie die standortspezifische Unterweisung zu besuchen. Die Details dazu erhält man in den jeweiligen Betrieben.

Der Besuch dieser Veranstaltungen wird nicht vergütet.

Der Zutritt zum Standort und in den Betrieben erfolgt in einem dreistufigen System:

- Stufe 1 Anmeldung / Eintritt zum Standort (Werkschutz)
- Stufe 2 Allgemeine Sicherheitsunterweisung (Ansprechpartner der Evonik)
- Stufe 3 Betriebsspezifische Unterweisung in den Anlagen (Messwarte)

7. Arbeitszeiten

Die Rahmenarbeitszeit ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Arbeiten im Tagesgeschäft sollten zeitlich so geplant werden, dass die notwendigen Ansprechpartner den Großteil der Leistungserbringung vor Ort sind. Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

Für Arbeiten außerhalb der Rahmenarbeitszeit ist eine Erlaubnis bei dem Ansprechpartner der Evonik einzuholen.

8. Infrastrukturkosten

Die Infrastrukturkosten sind durch den Auftragnehmer bei dem zuständigen Ansprechpartner am Standort zu erfragen.

9. Mitgeltende Unterlagen

- Hausordnung des Standortes
- Allgemeine und gewerkespezifische Vertragsbedingungen
- BTD 15-0103-A.2. - Pflichten und Aufgaben von Auftragnehmern, Ausgabe 2020-07
- Standortvereinbarungen (z.B. FFM oder Schutzkonzepte inkl. mitgeltender Unterlagen)
- Standortspezifische Vorbemerkungen (gewerkespezifische Vorgaben und Vereinbarungen – wenn vorhanden)
- VOB in der aktuellen Fassung
- Gesetze, Normen, Vorschriften, Regeln in der aktuellen Fassung

Liegen die genannten Unterlagen dem AN nicht vor, so sind diese bei dem Ansprechpartner des Standortes anzufordern (betrifft nicht VOB und Gesetze, Normen, Vorschriften und Regeln).

Hausordnung LDF / WES / BN

Gültig ab 20.01.2022

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 2

Die Hausordnung für die Evonik-Standorte Lülsdorf und Wesseling sowie die Betriebsstätte Bonn-Beuel gibt grundlegende Regeln zu Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz vor. Sie gilt für alle Personen, die sich auf den Evonik-Standorten Lülsdorf bzw. Wesseling bzw. der Betriebsstätte Bonn-Beuel aufhalten.

Begründete Ausnahmen von den folgenden Vorgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Standortleitung.

Bei Nichtbeachtung und Nichteinhaltung kann ein Zutrittsverbot ausgesprochen werden.

Hinweis: Die Betriebsstätte Bonn-Beuel ist im Folgenden immer auch gemeint, wenn von „Standort“ die Rede ist.

Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Standortes

- Das Standortgelände darf nur mit einem gültigen personenbezogenen Werks- bzw. Besucherausweis betreten werden. Dieser darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust ist dem Werkschutz unverzüglich mitzuteilen.
- Der Ausweis ist grundsätzlich sichtbar zu tragen.
- Personen unter 12 Jahren haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Standortgelände.
- Das Betreten und Verlassen des Standortgeländes darf nur über die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge erfolgen.
- Genehmigten Kontrollen durch den Werkschutz beim Betreten oder Verlassen sowie in begründeten Fällen auch auf dem Standortgelände sind Folge zu leisten.
- Vor dem Betreten des Standortgeländes sind standortfremden Personen erste Sicherheitsinformationen bekannt zu machen. Mitarbeiter von Partnerfirmen sowie neue Mitarbeiter der am Standort angesiedelten Unternehmen müssen vor der Arbeitsaufnahme und danach regelmäßig wiederkehrend erfolgreich an einer Sicherheitsein- bzw. Sicherheitsunterweisung teilnehmen.
- Tiere, Alkohol, Rauschmittel und Waffen dürfen nicht auf das Standortgelände mitgeführt werden. (Ausnahme: befugte Dienstwaffenträger in Dienstausbung)
- Das Ein- und/oder Ausführen von Privatgütern sowie von Eigentum der Standortgesellschaften und Fremdfirmen ist zur Kontrolle beim Werkschutz anzuzeigen. (Ausgenommen hiervon sind personalisierte IT-Endgeräte bei Ausfuhr durch den jeweiligen Besitzer.) Außerhalb der beschriebenen Logistik- und Bestellvorgänge ist das Einbringen von Gefahrstoffen zuvor anzuzeigen und die Ausfuhr von Gefahrstoffen verboten.

Hausordnung LDF / WES / BN

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 2

Gültig ab 20.01.2022

- Während des Aufenthalts am Standort ist die in Teilbereichen vorgeschriebene Schutzausrüstung (Helm, Brille, Sicherheitsschuhe, ...) bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Personen dürfen sich grundsätzlich nur in Teilen des jeweiligen Standortes aufhalten, in die sie durch ihre Beschäftigung oder einen ausdrücklichen Auftrag geführt werden. Betriebsbereiche dürfen grundsätzlich erst nach Anmeldung in der jeweiligen Messwarte betreten werden.
- Der Zutritt und Aufenthalt auf dem Standortgelände in berauschem Zustand ist grundsätzlich untersagt.
- Arbeitsschutzvorschriften und Erlaubnisregelungen müssen auf dem Standortgelände zu jeder Zeit eingehalten werden. Die in den standortweit gültigen Dokumenten beschriebenen Vereinbarungen sind zu beachten.
- Alle am Standort tätigen Personen sorgen für Ordnung und Sauberkeit in Ihrem Arbeitsbereich. Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich aus den Betreiber-/Verkehrssicherungspflichten sowie den am jeweiligen Standort vereinbarten Zuständigkeiten.
- Auf dem Standortgelände dürfen nur elektrische Geräte/Komponenten eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen, für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind und ein gültiges Prüfsiegel als Nachweis einer Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 aufweisen. Die Prüfung ist vor dem Einsatz auf dem Standortgelände eigenverantwortlich sicherzustellen.

Verkehrsregelungen

- An den Standorten sowie auf den zugehörigen Parkflächen der Standorte gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Ausnahme: Der Schienenverkehr hat grundsätzlich Vorrang!
- Das Einbringen von Verkehrsmitteln und die Nutzung der internen und externen Parkflächen ist erlaubnispflichtig. Die Regeln der Parkordnung sind einzuhalten.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Abweichende Beschilderung bzw. entsprechende Sonderregelungen sind zu beachten.
- Gleiskörper inklusive des Lichtraumprofils sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen unter Rohrbrücken ist nur in entsprechend gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Die Verkehrswegeführung ist zu befolgen. Fußgänger müssen die vorhandenen Gehwege und Fußgängerüberwege benutzen.
- Radfahrer müssen auf dem Standortgelände einen geeigneten Helm (Fahrradhelm oder Industrieschutzhelm mit geschlossenem 4-Punkt Kinnriemen) tragen.

Hausordnung LDF / WES / BN

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 2

Gültig ab 20.01.2022

- Bei der aktiven Teilnahme am Verkehrsgeschehen ist die Nutzung von mobilen Endgeräten (z.B. Mobiltelefon, Smartphone, Tablet, usw.) untersagt. Dies gilt auch für sich fortbewegende Fußgänger sowie auf Fluren / in Treppenhäusern. (Ausnahme: WBD-/WKS-Einsatz bei Nutzung einer Freisprechanlage.)
- Das Befahren der Standorte mit Freizeit-Sportgeräten (z. B. Skate-/Kickboards, Inliner, Einräder, Roller, (E-)Scooter; etc.) ist verboten. Am Standort Wesseling ist zusätzlich das Befahren mit Zweiradfahrzeugen jeder Art mit Verbrennungsmotor bzw. E-Antrieb (z. B. Motorrad, Mofa, Moped, Roller, S-Pedelecs etc.) verboten. Ausgenommen davon sind Fahrräder und E-Bikes.
- Das Fahren von Zweirädern bei winterlichen Straßenverhältnissen (z. B. Schnee, Schneematsch, Glatteis und Reifglätte) ist verboten.
- Das Tragen von Kopf-/Ohrhörern jeglicher Art ist bei der aktiven Teilnahme am Verkehrsgeschehen (gilt auch für Fußgänger sowie auf Fluren / in Treppenhäusern) verboten. (Ausnahme: Dienstlich angewiesene Nutzung z.B. bei Führungen)
- Absperrungen (z.B. durch Flatterbänder oder Pylonen) sind zwingend zu beachten und dürfen nicht überschritten werden.
- Cabrios dürfen nur mit geschlossenem Verdeck auf dem Standortgelände genutzt werden.

Verhalten im Ereignisfall

- Alle Unfälle, ungewollte Stofffreisetzungen, Brände und kriminelle Handlungen sind den zuständigen Stellen umgehend zu melden. Falls vorhanden kann dies im Ereignisfall über Notrufknöpfe erfolgen.

Notrufnummer:	Lülsdorf	222 (intern); 02208 69 222 (extern)
	Wesseling	2222 (intern), 02236 76 2222 (extern)
	Bonn-Beuel	222 (intern); 0228 4002 222 (extern)
Werkenschutz:	Lülsdorf	538 (intern), 02208 69 538 (extern)
	Wesseling	2200 (intern), 02236 76 2200 (extern)
	Bonn-Beuel	297 (intern), 02208 69 297 (extern)

- Bei Personenschaden ist der Werksärztliche Dienst aufzusuchen bzw. der Rettungswagen anzufordern.
- Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.
- Unbeteiligte wahren bei Ereignissen Distanz, um sich nicht selbst zu gefährden und den Einsatz nicht zu behindern. Absperrungen sind zu beachten.
- In Zeiten einer Pandemie sind die für den Standort festgelegten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen ausnahmslos einzuhalten.

Hausordnung LDF / WES / BN

Dok.-Nr. 0002496

Gültig ab 20.01.2022

Revisionsnr. 2

Nicht gestattetes Verhalten

Alkohol-, Tabak- und Rauschmittelverbot

- Aus Sicherheitsgründen ist es grundsätzlich verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf das Standortgelände mitzubringen, dort zu sich zu nehmen oder weiterzugeben.
- Rauchen ist auf dem Standortgelände grundsätzlich nicht gestattet und nur in den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Raucherzonen/-räumen erlaubt. Die Verwendung einer E-Zigarette oder eines E-Verdampfers wird mit „Rauchen“ gleichgesetzt.

Fotografier- und Filmverbot

- Das Fotografieren und Filmen ist unabhängig vom Aufnahmegerät auf dem gesamten Standortgelände nur mit entsprechender Erlaubnis gestattet.

Feuerverbot und Explosionsschutz

- Offenes Feuer ist auf dem Standortgelände verboten und nur nach vorheriger Genehmigung unter Beachtung von Schutzvorschriften zulässig.
- Räumliche Verbote für die Verwendung von Mobiltelefonen und elektrischen Geräten sind zu beachten. In Ex-Zonen dürfen grundsätzlich nur Ex-geschützte Mobiltelefone und elektrische Geräte (z.B. Smartphones, Smart-Watches, Fitness-Tracker, usw.) mitgeführt und genutzt werden. Die Nutzung ist mit dem zuständigen Betriebsbereich abzustimmen.

Sonstige Verbote

- Die betriebliche Ordnung darf nicht gestört werden.
- Der Einsatz von Drohnen ist grundsätzlich verboten und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Standortleitung.
- Essen und Trinken ist an Arbeitsplätzen, an denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, verboten. Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu sich genommen werden.
- Es ist grundsätzlich verboten private E-Roller, E-Bikes, E-PKW oder sonstige privaten E-Fahrzeuge auf dem Standortgelände zu laden. (Ausnahme: ausgewiesene Ladesäulen für die entsprechenden E-Fahrzeuge)

Grundsätzlich nicht gestattet ist es

- Plakate oder Transparente anzubringen oder Wände zu beschriften (Ausnahme: dienstliche Zwecke im eigenen Betriebsbereich).
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen (Ausnahme: Information von eigenem Personal sowie Schulungszwecke).
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen.

Hausordnung LDF / WES / BN

Dok.-Nr. 0002496

Revisionsnr. 2

Gültig ab 20.01.2022

- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten.
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen.
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Aktivitäten nach einschlägigen Gesetzen, z.B. Betriebsverfassungsgesetz sind hiervon nicht betroffen.

Gewerkschaftliche Aktivitäten sind in Absprache mit der Standortleitung erlaubt.

Wirksamkeit, Änderung und Ergänzungen

Die Hausordnung wird für Unternehmen, die nicht zum Konzern der Evonik Industries AG gehören, wirksam durch Zustimmung ihrer zeichnungsberechtigten Vertreter. Eine zuvor erforderliche Abstimmung mit ihren Arbeitnehmervertretern obliegt den jeweiligen Unternehmen. Jedes Unternehmen kann Änderungen oder Ergänzungen verlangen, wenn sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert haben, die zur Akzeptanz dieser Hausordnung geführt haben. Die Standortleitung als Vertretung des Standortbetreibers und das eine Änderung verlangende Unternehmen werden sich in diesem Fall nach Kräften bemühen, eine Anpassung zu vereinbaren. Kann hierüber binnen sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, sind die beiden Parteien berechtigt, ein Schiedsverfahren gemäß den jeweils gültigen "Standortregeln" einzuleiten.